

# Statuten des Freizeitgartenvereins Studio

Ausgabe 2023



**David Joris-Strasse 4, 4102 Binningen**

## I. Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Studio besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in David Joris-Strasse 4, 4102 Binningen (nachfolgend «Verein»).
- 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3 Der Verein ist Mitglied des Zentralverbands der Basler Freizeitgartenvereine (ZV) und kann Organisationen oder anderen Vereinen mit ähnlichen Zwecken beitreten.

## II. Zweck

- 4 Der Verein pflegt und fördert das Freizeitgartenwesen auf seinem Freizeitgartenareal und leistet dadurch einen Beitrag für die Erhaltung von besonderen Erholungsgebieten im Einklang mit den kantonalen und kommunalen Vorgaben, Reglementen und Leitbildern. Im Vordergrund steht dabei die gärtnerische Nutzung der Areale nach anerkannten Grundsätzen des biologischen Anbaus.
- 5 Der Verein fördert die Gemeinschaft unter den Mitgliedern.
- 6 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert. Die Organe arbeiten ehrenamtlich, die Ausrichtung einer Umtriebsentschädigung ist möglich.

## III. Mitgliedschaft

- 7 Es bestehen drei Arten von Mitgliedschaft:
  - *Aktivmitgliedschaft*
  - *Passivmitgliedschaft*
  - *Ehrenmitgliedschaft*
- 8 Die *Aktivmitgliedschaft* wird erworben durch Abschluss eines Pachtvertrags mit der Stadtgärtnerei Basel, Abteilung Freizeitgärten und Gartenberatung, zur Pacht eines Freizeitgartens im Areal des Vereins.
- 9 Mit dem Abschluss des Pachtvertrags erhalten die *Aktivmitglieder* die Vereinsstatuten und bestätigen, dass sie alle sie betreffenden ausserstatutarischen Bestimmungen (z.B. Freizeitgartenordnung und gesetzliche Grundlagen) zur Kenntnis genommen haben.
- 10 Der Jahresbeitrag für die *Aktivmitgliedschaft* wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt. Der Vereinsbeitrag ist so festzulegen, dass mit ihm die budgetierten finanziellen Aufwendungen des Vereins gedeckt werden.
- 11 Die *Aktivmitgliedschaft* erlischt durch Beendigung des Pachtvertrags. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

- <sup>12</sup> *Passivmitglieder* besitzen keine Gartenparzelle. Sie bezahlen den von der GV festgelegten jährlichen Vereinsbetrag für Passivmitglieder. Sie können an den Vereinsnälässen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht an den Generalversammlungen.
- <sup>13</sup> Personen (auch Nichtmitglieder) die sich um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. haben jedoch kein Stimmrecht an den Generalversammlungen.

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

#### A. *Vereinsversammlung*

- <sup>14</sup> Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt.
- <sup>15</sup> Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- <sup>16</sup> Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.
- <sup>17</sup> Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- <sup>18</sup> Die Vereinsversammlung hat folgende nicht übertragbare Aufgaben:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
  - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
  - d) Festsetzung des Jahresbudgets;
  - e) Festsetzung des Jahresbeitrags;
  - f) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
  - g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
  - h) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - i) Änderung der Statuten;
  - j) Auflösung, Teilung oder Fusion des Vereins.
- <sup>19</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

- 20 Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- 21 Die anwesenden Mitglieder haben Stimmrecht im Umfang von einer Stimme pro Parzelle. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- 22 Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und der dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## *B. Vorstand*

- 23 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 24 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident oder Präsidentin
  - b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin
  - c) Aktuar oder Aktuarin
  - d) Kassier oder Kassierin
  - e) Beisitz
- Das Amt des Präsidiums und des Vizepräsidiums kann auch gemeinsam als Co-Präsidium ausgeübt werden.
- 25 Für die Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Vorstand ausserhalb des genehmigten Budgets über eine feste Ausgabekompetenz pro Einzelfall von CHF 3'000 (dreitausend). Die Generalversammlung kann bei Bedarf diese Kompetenzsumme anpassen.
- 26 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung;
  - b) Erlass von Reglementen
  - c) Festlegung der Ruhezeiten (unter Berücksichtigung der kommunalen Vorschriften)
  - d) Auszahlung von Umtriebsentschädigungen
  - e) Zusammenarbeit mit der Stadtgärtnerei Basel

- 27 Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg in jedweder Form gültig.
- 28 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidium.
- 29 Die Teilnahme an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung ist obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Ordnungsbusse von mindestens CHF 50.- (fünfzig) bestraft. Die Generalversammlung legt die Höhe der Ordnungsbusse auf Antrag des Vorstandes periodisch neu fest.

### *C. Revisionsstelle*

- 30 Die Vereinsversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zwei Personen als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von 2 Jahren. Stattdessen kann sie auch eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von 2 Jahren wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- 31 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.
- 32 Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier oder Kassierin und Vorstand.

## **IV. Vereinsvermögen und Haftung**

- 33 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 34 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **V. Statutenänderung und Auflösung**

- 35 Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- <sup>36</sup> Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
- <sup>37</sup> Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

## VI. Weitere Bestimmungen

### D. Vereinslokal

- <sup>38</sup> Das Vereinslokal steht, neben den gesetzlich zwingend einzuhaltenden Vorschriften, unter den Anweisungen des Vorstandes. Auf Antrag des Vorstandes wird der Pächter von der Generalversammlung gewählt.

### E. Gemeinschaftsarbeit

Für Regiearbeiten durch Vereinsmitglieder oder Dritte kann der Vorstand eine Entschädigung entrichten, für welche von jedem Mitglied neben dem Vereinsbeitrag ein jährlicher Regiebeitrag erhoben wird. Die Höhe des Betrages beträgt mindestens CHF30.- (Dreissig pro Jahr) und wird periodisch von der Generalversammlung neufestgelegt.

## VII. Inkrafttreten der Statuten

- <sup>39</sup> Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Vereinsversammlung vom 17. März 2023 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

<sup>40</sup>

Ort/Datum\_Basel, den 11.4. 2023\_\_\_\_\_

Der/Die Präsident/in:

Der/Die Protokollführer/in:

